

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Steuerrecht

KV-0324

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

**Maier und Kollegen
Rechtsanwälte und Steuerberater
Hindenburgstraße 20
64283 Darmstadt**

Darmstadt, den 16.06.2008

Vfg.

1. Neue Mandanten eintragen:

Eheleute Gerd Müller und Gisela Müller
Mathildenplatz 20
64283 Darmstadt

2. Vermerk

Der Mandant berichtet folgenden Sachverhalt:

„Mit notariellem Vertrag vom 29.10.2001 übertrug ich an meine Tochter Regina Lehmann, geb. Müller, das bebaute Grundstück Mathildenplatz 20 im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zum 01.01.2002. Gemäß § 3 Nr. 1 des Vertrages vom 29.10.2001 verpflichtete sich Regina Lehmann, an mich eine monatliche Rente in Höhe von 2.050 € zu zahlen. Bei einer wesentlichen Veränderung der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Verhältnisse sollte nach § 3 Nr. 4 des Vertrages vom 29.10.2001 jeder Vertragsteil berechtigt sein, eine entsprechende Anpassung der monatlichen Zahlung gemäß § 323 ZPO zu verlangen.

In der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung 2002 gab ich in Zeile 6 an, dass ich eine Rente aus „Grundbesitzübergabe Januar 2002“ beziehe. In Zeile 10 nannte ich den Rentenbetrag von 24.600 € und in Zeile 11 einen Ertragsanteil von 32 %. Entsprechend verfuhr ich in den Einkommensteuererklärungen 2003 und 2004. In der Einkommensteuererklärung 2005 trug ich in der - hier erstmals zu verwendenden - Anlage R ein, dass ich 24.600 € aus einer Rente aus sonstigen Verpflichtungsgründen erhalten habe, deren Lauf am 01.01.2002 begonnen habe.

Das Finanzamt veranlagte meine Frau und mich gemeinsam für die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2005 antragsgemäß. Die Bescheide sind bestandskräftig.

Durch eine Kontrollmitteilung vom 15.01.2007 erfuhr das Finanzamt davon, dass Regina Lehmann die Zahlungen an mich voll als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes -EStG-) abgezogen hatte.

Daraufhin erließ das Finanzamt mit Datum vom 14.02.2007 geänderte Einkommensteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2005 nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO. Darin setzte es in den Veranlagungszeiträumen 2002 bis 2004 die aus dem Vertrag vom 29.10.2001 resultierenden Einkünfte mit 24.600 € und im Veranlagungszeitraum 2005 mit 24.542 € und damit mit dem zugeflossenen Betrag in voller Höhe und nicht mit dem Ertragsanteil an.

Gegen diese Bescheide legten meine Frau und ich am 19.02.2007 Einspruch ein. Wir meinten, dass eine nachträgliche Änderung der Steuerbescheide nicht zulässig sei.

Das Finanzamt wies den Einspruch mit Einspruchsentscheidung vom 10.06.2008. zugegangen am 11.06.2008, als unbegründet zurück.

Wir meinen, dass das Finanzamt sich bei der Veranlagung 2002 bis 2005 in einem Rechtsirrtum befunden hat. Es hatte unsere Angaben ohne Prüfung übernommen. Da die Zahlungen dem Finanzamt bekannt waren, sind dies keine neuen Tatsachen. Der Vertrag vom 29.10.2001 stellt auch kein Beweismittel dar, weil hieraus keine neuen Kenntnisse zu ziehen sind. Es ergeben sich lediglich andere rechtliche Schlussfolgerungen. Zudem meinen wir, dass das Finanzamt seine Ermittlungspflicht verletzt hat, indem es bei der nicht einfachen Thematik der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen den Übergabevertrag nicht angefordert hat, zumal wir damals steuerlich unberaten waren. Dass wir den Übergabevertrag nicht eingereicht haben, sehen wir nicht als eine Verletzung unserer Mitwirkungspflichten an, weil wir unterstellt haben, dass die Vorlage an das Finanzamt automatisch erfolgt und weil keine weitere Aufforderung zur Sachverhaltsklärung erfolgt ist. Damit überwiegt die Pflichtverletzung des Finanzamtes bei weitem unsere eventuelle eigene Pflichtverletzung.

Bitte prüfen Sie, ob wir mit Erfolg gegen die Änderungsbescheide vorgehen können.“

Die Mandanten geben eine Kopie der Einspruchsentscheidung zu den Akten.

3. Akte anlegen und Wv sofort

Maier

(Rechtsanwalt)

Anlage

**Finanzamt Darmstadt
Soderstraße 30
64283 Darmstadt**

Darmstadt, den 10.06.2008

An die Eheleute Gerd Müller und Gisela Müller
Mathildenplatz 20
64283 Darmstadt

Einspruchsentscheidung

In der Einspruchssache Gerd Müller und Gisela Müller, Mathildenplatz 1, 64283 Darmstadt, gegen die Einkommensteuerbescheide für 2002, 2003, 2004, 2005 vom 14.02.2007

hat das Finanzamt am 10.06.2008 entschieden:

Die Einsprüche werden als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Klage ... (ordnungsgemäß, vom Abdruck wird abgesehen)

Gründe:

Die Einspruchsführer sind Ehegatten, die nach § 26 in Verbindung mit § 26 b Einkommensteuergesetz (EStG) zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. In den gemeinsamen Einkommensteuererklärungen erklärten die Einspruchsführer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und sonstige Einkünfte nach § 22 EStG. Das Finanzamt setzte zunächst die Einkommensteuer in beantragter Höhe fest.

Aufgrund einer Mitteilung hat das Finanzamt im Jahr 2007 davon Kenntnis erlangt, dass die Einspruchsführer wegen der Regelungen im Übergabevertrag vom 29.10.2001 Leistungen erhielten, die als Versorgungsleistungen in voller Höhe bei den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 1 EStG (wiederkehrende Bezüge) zu versteuern sind. Da diese Bezüge bisher lediglich in Höhe des Ertragsanteils versteuert wurden, änderte das Finanzamt die betreffenden Steuerbescheide nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) und setzte den vollen Betrag als Einnahmen an.

Die Einspruchsführer haben gegen die am 14.02.2007 zur Post gegebenen geänderten Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005 mit am 19.02.2007 beim Finanzamt eingegangenem Schreiben Einsprüche eingelegt. Zur Begründung führten die Einspruchsführer an, dass sie die nachträglichen Änderungen nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO für nicht zulässig halten. Ihrer Auffassung nach liege keine neue Tatsache vor, die zur Änderung der Steuerbescheide führen kann. Sie rügen mit Ihrem Rechtsbehelf, dass das Finanzamt infolge Verletzung seiner Ermittlungspflichten die vorhandene rechtliche Würdigung der Tatsache nicht zutreffend durchgeführt habe.

Die zulässigen Einsprüche sind nicht begründet.

Nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen.

Darstellung der Einnahmen	2002	2003	2004	2005
Einnahmen	24.600,00	24.600,00	24.600,00	24.600,00
erklärt mit Ertragsanteil	32%	32%	32%	22%
Ertragsanteil -erklärt-	7.872,00	7.872,00	7.872,00	5.412,00
Einnahmen Steuerbescheid	24.600,00	24.600,00	24.600,00	24.542,00
Differenz	16.728,00	16.728,00	16.728,00	19.130,00

Das Finanzamt hat die Einkommensteuerbescheide für die Streitjahre gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert, nachdem nachträglich bekannt wurde, dass die Rentenzahlungen bei der zahlungsverpflichteten Tochter der Einspruchsführer nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in voller Höhe von 24.542,00 € als Sonderausgaben ab dem Veranlagungsjahr 2002 beantragt und auch steuermindernd berücksichtigt wurden.

Durch Übergabevertrag vom 29.10.2001 hatten die Einspruchsführer zum 01.01.2002 ein bebautes Grundstück der Tochter übertragen. Bei dieser Vermögensübergabe handelt es sich um eine Vermögensübertragung mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge. In dem Übergabevertrag verpflichtet sich die Tochter zur Zahlung monatlich wiederkehrender Leistungen an die Eltern auf Lebenszeit der Übergeber. Nach Feststellung des Finanzamtes handelt es sich bei dieser Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen um die Übertragung einer so genannten existenzsichernden und hinreichend Ertrag bringenden Wirtschaftseinheit. Folglich war der volle Rentenbetrag als dauernde Last bei den Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG anzusetzen. Gleichzeitig sind die im Zusammenhang mit dieser Vermögensübergabe vereinbarten Versorgungsleistungen dann vom Berechtigten als Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 1 EStG mit den vollen Einnahmen zu versteuern, soweit der Verpflichtete zum Abzug der Leistungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG berechtigt ist. Die Einspruchsführer haben aber die Einnahmen aus den wiederkehrenden Bezügen lediglich in Höhe des Ertragsanteils erklärt.

Grundsätzlich trägt das Finanzamt die objektive Beweislast, wenn es einen bestandskräftigen Steuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ändert, insbesondere dafür, dass die erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen neu sind. Die Beweislast trifft jedoch den Steuerpflichtigen, wenn dieser Ermittlungspflichten durch das Finanzamt rügt.

In der am 17.04.2003 beim Finanzamt eingereichten Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 erklärten die Einspruchsführer Einnahmen in Höhe von 24.600,00 € als sonstige Einkünfte aus Leibrenten wegen Grundbesitzübergabe Januar 2002, beginnend ab 01.01.2002. Der Ertragsanteil wurde von den Einspruchsführern mit 32 % ermittelt. Der Übergabevertrag bzw. dessen Kopie lag der Steuererklärung nicht bei. Erst wesentlich später ging die korrespondierende Einkommensteuererklärung der Vermögensübernehmerin ein. In dieser wurden Aufwendungen in Höhe von 24.542,00 € bei den Sonderausgaben als dauernde Lasten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG erklärt. Diese wurden entsprechend angesetzt.

Tatsachen oder Beweismittel werden nachträglich bekannt, wenn sie einem für die Steuerfestsetzung zuständigen Bediensteten bekannt werden, nachdem die Willensbildung über die Steuerfestsetzung abgeschlossen worden ist. Auf den Tag der Absendung des Steuerbescheids oder den Tag der Bekanntgabe kommt es nicht an. Eine Tatsache ist nicht schon dann bekannt, wenn irgendeine Stelle des Finanzamts von ihr Kenntnis hat. Es kommt vielmehr auf

den Kenntnisstand der Personen an, die innerhalb des Finanzamts dazu berufen sind, den betreffenden Steuerfall zu bearbeiten. Neue Tatsachen oder Beweismittel können die Änderung eines Steuerbescheids nach § 173 Abs. 1 AO nur rechtfertigen, wenn sie rechtserheblich sind. Die Rechtserheblichkeit ist zu bejahen, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel schon bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer höheren oder niedrigeren Steuer gelangt wäre. Grundsätzlich hat der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen und die bekannten Beweismittel anzugeben (§ 90 Abs. 1 AO).

Eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO darf nicht erfolgen, wenn die spätere Kenntnis der Tatsache oder des Beweismittels auf einer Verletzung der dem Finanzamt obliegenden Ermittlungspflicht beruht. Gleichzeitig braucht das Finanzamt den Steuererklärungen nicht mit Misstrauen zu begegnen, sondern darf regelmäßig von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.

Nach § 88 Abs. 1 AO ermittelt die Finanzbehörde von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Folglich wird die Aufklärungspflicht des Finanzamtes durch die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen als Beteiligten begrenzt. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben eines Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind.

Sind sowohl das Finanzamt seiner Ermittlungspflicht als auch der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht in vollem Umfang nachgekommen, so fällt das nachträgliche Bekanntwerden einer rechtserheblichen Tatsache oder eines rechtserheblichen Beweismittels in der Regel in den Verantwortungsbereich des Steuerpflichtigen mit der Folge, dass eine Änderung des Steuerbescheides nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zulässig ist.

Tatsache ist, der Übergabevertrag vom 29.10.2001 lag der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 nicht bei. Vielmehr beziehen sich die Einspruchsführer in der Steuererklärung (Anlage SO) auf eine Grundbesitzübergabe Januar 2002. Erst durch die Mitteilung im Jahr 2007 wurde das Beweismittel nachträglich bekannt. Beweismittel ist jedes Erkenntnismittel, das zur Aufklärung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts dient, d. h. geeignet ist, das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen zu beweisen. Dazu gehören Urkunden (Verträge, Geschäftspapiere u. a.).

Vom Übergabevertrag hat der zuständige Bearbeiter erst im Jahr 2007 nachträglich Kenntnis erlangt. Die Änderung der Steuerbescheide nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ist daher zulässig. Es besteht daher keine Veranlassung, die angefochtenen geänderten Bescheide aufzuheben.

Im Auftrag

Herrmann

(Amtsrat)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Tage der Bearbeitung ist der 16.06.2008. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Begutachtung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung entspricht. Es ist auf alle im Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen. Der Tatsachenvortrag ist als richtig zu unterstellen.

Vollmachten, Unterschriften, Zustellungen etc. sind in Ordnung. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.

Überleitungsvorschriften sind nicht anzuwenden.

Sofern weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass die Mandanten keine weiteren Angaben machen können.